

EINKAUFBSBEDINGUNGEN MEA GmbH

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Zeichnungen, Vorrichtungen, Modelle und alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien bleiben unser Eigentum und sind nach Lieferung oder auch bei Nichtabschluß zurückzugeben. Die Bestellung, Informationen und Angaben sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.3 Die Schriftform wird auch durch Datenübertragung oder Telefax erfüllt.

2.4 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferung

3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.3 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung

3.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Versand und Rechnung

4.1 Es gelten die Angaben auf unseren Bestellungen und Lieferabrufen.

4.2 Die Rechnung ist einfach unter Angabe unserer Zuordnungsmerkmale und den Pflichtangaben nach § 14 (4) UStG an unsere Postanschrift zu senden. Rechnungen dürfen grundsätzlich den Sendungen nicht beigelegt werden.

4.3 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Fälligkeit der Forderung, falls nicht anders vereinbart.

5.2 Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht und vollständig erbracht und die ordnungsgemäß erstellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

5.3 Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung.

6. Gewährleistung, Ausführung von Arbeiten

6.1 Der AN übernimmt Gewährleistung für alle Teile auf Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

6.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der AN auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder

zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

6.3 Führt der AN Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt

- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten
- oder Minderung des Preises zu verlangen
- oder auf Kosten des AN Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
- oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der AN außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

6.4 Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Tauglichkeit und Richtigkeit. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der AN auf die Dauer der Gewährfrist.

6.5 Die Lieferungen werden entsprechend den beim Besteller geltenden Gepflogenheiten innerhalb von 3 Wochen auf Mängel untersucht und unverzüglich gerügt. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine die das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der AN hierfür die Kosten.

6.6 Nach Eintritt des Verzuges hat der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzuges oder anderer Dringlichkeit das Recht zur „Ersatzvornahme“.

Der AN trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

6.7 Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt.

6.8 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit der Anzeige des Mangels. Die Verjährung der Ansprüche des Bestellers ist gehemmt, solange der AN nach rechtzeitiger Mängelanzeige die Ansprüche der Bestellers nicht endgültig zurückgewiesen hat.

6.9 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewandeter Be- oder Verarbeitungskosten bleiben unberührt.

6.10 Der AN gewährleistet die Freiheit von Schutzrechten Dritter und stellt den Besteller bei einer Verletzung von jeglicher Haftung frei.

6.11 Bei Inanspruchnahme durch den Endkunden aus Produkthaftungsrecht wegen fehlerhaftem Produkt des AN stellt der AN den Besteller insoweit von der Haftung frei.

7. Materialbeistellung

7.1 Materialbeistellungen, sowie Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

7.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und AN darüber einig, daß der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

8. Sonstige Rechte

Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des AN ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Ergänzende Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommenden Regelung zu ersetzen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.